



Beschluss-Nr.: Pb-10-2/19
---------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Planebruch trifft gemäß § 56 BbgKWahlG i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 1 und § 80 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidungen:

1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
2. Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
3. Einwendungen gegen die Wahl des Ortsvorstehers in dem Ortsteil Damelang-Freienthal liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
4. Einwendungen gegen die Wahl des Ortsvorstehers in dem Ortsteil Cammer liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

**Begründung**

Grundsätzlich obliegt gemäß § 56 BbgKWahlG der neu gewählten Vertretung die Wahlprüfung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche (§§ 55 und 79 BbgKWahlG) sowie über die Gültigkeit der Wahl (§§ 57 und 80 BbgKWahlG).

Im § 55 BbgKWahlG ist die Zulässigkeit eines Wahleinspruches geregelt. Der § 79 BbgKWahlG regelt den Wahleinspruch eines Bewerbers dessen Wahlvorschlag zurückgewiesen wurde.

Die §§ 57 und 80 BbgKWahlG regeln den Inhalt der Wahlprüfungsentscheidung durch die neu gewählte Vertretung.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage lagen keine Einwendungen gegen die Wahl vor. Die Wahl ist somit gültig.